

Schriften zum Prozessrecht

Band 191

Die Drittwiderklage

**Eine prozessökonomische
Untersuchung**

Von

Rüdiger Ackermann



Duncker & Humblot · Berlin

Rüdiger Ackermann · Die Drittwiderklage

Schriften zum Prozessrecht

Band 191

Die Drittwiderklage

Eine prozessökonomische
Untersuchung

Von

Rüdiger Ackermann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Feiburg hat
diese Arbeit im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 25

Alle Rechte vorbehalten
© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 3-428-11266-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	17
1. Prolog	17
2. Einführung in die Problemstellung	17
3. Begriff der Drittwiderklage	20
4. Zum Begriff der Prozessökonomie	23
5. Zur Rechtsvergleichung als Arbeitsmittel	24
II. Die Drittwiderklage im deutschen Zivilprozess	27
1. Die gesetzliche Regelung	27
a) Ausgangslage	27
b) Wortlaut	28
c) Systematische Auslegung	28
d) Rechtshistorische Auslegung	30
aa) Römischer Zivilprozess	30
bb) Germanisches Recht	31
cc) Rechtssynthese römisches Recht – germanisches Recht	33
dd) Entwicklung des Zivilverfahrens vom Mittelalter bis zur ZPO	33
ee) Entwicklung des Mehrparteienverfahrens vom Beginn der Neuzeit bis zur Zivilprozessordnung	35
ff) Exkurs: Die Zivilprozessordnung der DDR	40
e) Konsequenzen aus der rechtshistorischen Betrachtung	41
2. Die Entscheidung des BGH vom 17. 10. 1963	42
a) Die Entscheidungsgründe	42
aa) Zulässigkeit aus prozessökonomischen Gründen	42
bb) Sachzusammenhang als Begrenzungskriterium	43
cc) Die Anwendung der Regeln über die nachträgliche Parteiänderung ...	43
dd) Zusammenfassung der Zulässigkeitskriterien	44
b) Die Folgeentscheidungen	44
aa) Bestätigung der Grundentscheidung	44
bb) Erweiterung der subjektiven Grenzen der Drittklagebefugnis	44

cc) Gerichtsstand der Drittwiderklage	46
dd) Begrenzung der Drittklagebefugnis durch Rechtsmissbrauch	46
ee) Modifizierung der Klageänderungstheorie	47
c) Stellungnahme	47
3. Prozessökonomie und die Grenzen der Rechtsfortbildung	48
a) Ausgangslage	48
b) Allgemeine Grenzen der Rechtsfortbildung	49
c) Prozessökonomie als Prinzip der Rechtsfortbildung	50
aa) Die Literatur	50
bb) Die Rechtsprechung	52
d) Stellungnahme	53
4. Die Drittwiderklage als Ausfluss des Grundrechtes auf rechtliches Gehör	54
a) Ausgangslage	54
b) Reichweite des Art. 103 Abs. 1 GG	54
aa) Abgrenzung zum Justizgewährungsanspruch	55
bb) Subjektiver Kreis Anhörungsberechtigter	55
(1) Stand der Rechtsprechung	55
(2) Stand der Literatur	56
(3) Stellungnahme	58
c) Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft	59
aa) Abgrenzung der Rechtskraft von anderen Urteilstwirkungen	59
bb) Gesetzliche Fälle der Rechtskrafterstreckung	60
cc) Rechtskrafterstreckung extra legem	60
dd) Stellungnahme	62
d) Qualitativer Anspruch auf rechtliches Gehör	62
aa) Stand der Rechtsprechung	62
(1) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	62
(2) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	63
bb) Stand der Literatur	63
cc) Stellungnahme	64
III. Die Drittwiderklage in der österreichischen Zivilprozessordnung	66
1. Einführung	66
2. Gesetzliche Regelung zu Widerklage und Drittbeteiligung	66
a) Widerklage	66
b) Streitverkündung	66
c) Nebenintervention	67

Inhaltsverzeichnis	7
3. Drittbeteiligung durch Rechtsfortbildung	67
a) Erweiterung der Interventionsbefugnisse	67
aa) Anspruch auf rechtliches Gehör	67
bb) Erweiterung der Interventionsbefugnisse auf Grund des Art. 6 EMRK	68
b) Rückgriffsklage	68
aa) Ausgangslage	68
bb) Die Rechtsprechung	69
cc) Querklage	69
4. Zusammenfassung	70
IV. Die Drittwiderklage im Romanischen Rechtskreis	71
1. Frankreich	71
a) Einführung	71
b) Appel en Garantie	71
aa) Historische Entwicklung	71
bb) Materielle Voraussetzungen des Appel en Garantie	72
(1) Ausgangslage	72
(2) Droit d'Agir	72
(3) Lien Suffisant	74
cc) Prozessuale Abwicklung	75
(1) Verfahrensstellung des Dritten	75
(a) Garantie Simple	75
(b) Garantie Formelle	76
(2) Urteilswirkung	76
(a) Garantie Simple	76
(b) Garantie Formelle	76
dd) Qualité et Intérêt	77
c) Tierce Opposition	77
aa) Regelungsgehalt	77
bb) Anwendungsfälle der Tierce Opposition	78
cc) Zulässigkeitsvoraussetzung	78
d) Demande en Déclaration de Jugement Commun	79
aa) Ausgangslage	79
bb) Voraussetzungen	79
cc) Wirkung	80

e) Zeitpunkt der Drittwiderklageerhebung	80
f) Besonderer Gerichtsstand	81
g) Zwang zur Drittwiderklageerhebung	81
h) Zusammenfassung	81
2. Belgien	82
3. Italien	82
a) Einführung	82
b) Garantieklage	83
aa) Echte Garantieklagen	84
bb) Unechte Garantieklagen	84
c) Amtsintervention	85
d) Oppositione del Terzo	86
e) Gerichtsstand	86
f) Prorogation	86
g) Zeitpunkt	87
4. Schweiz	87
a) Einleitung	87
b) Die Drittbeteiligung nach dem Gerichtsstandsgesetz	88
c) Die Drittbeteiligung in den Kantonen der Westschweiz	88
aa) Waadt	88
(1) Materielle Voraussetzung	88
(2) Besonderer Gerichtsstand	89
bb) Genf	89
cc) Wallis	90
dd) Stellungnahme zu den westschweizer Regelungen	90
d) Die Drittklage in den Kantonen der Nord-, Zentral- und Ostschweiz	90
aa) Grundsatz	90
bb) St. Gallen	91
cc) Appenzell-Rhoden	91
dd) Basel-Stadt	91
e) Reaktionen auf Art. 8 GerSG	92
aa) Kanton Zürich	92
bb) Kanton Luzern	92
f) Zusammenfassung	93

V. Die Drittklage im Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsüber-	
einkommen und in der Verordnung (EU) 44 / 2001	94
1. Einführung	94
2. Gewährleistungsklage	94
3. Prozessuale Voraussetzungen der Gewährleistungsklage	95
4. Besonderer Gerichtsstand gemäß Art. 10 EuGVÜ / Art. 11 VO 44 / 2001	95
5. Verfahrensaussetzung bei Konnexität	96
6. Stellungnahme	97
VI. Die Drittwiderklage im Anglo-Amerikanischen Rechtskreis	98
1. England	98
a) Einführung	98
b) Historische Entwicklung der Drittbeteiligung	98
c) Grundsätzliches zur Drittbeteiligung nach dem Civil Practice Act	99
d) Third Party Notice	100
aa) Alte Regelung nach den RSC	100
(1) Materielle Voraussetzungen	100
(2) Prozessuale Abwicklung	101
bb) Neue Regelung nach den CPR	102
(1) Materielle Regelung	102
(2) Prozessuale Abwicklung	103
(a) Zeitpunkt und Genehmigungspflicht	103
(b) Direktionsrecht des Gerichts	103
e) Erweiterung der Third Party Notice	104
aa) Alte Regelung nach den RSC	104
bb) Neue Regelung nach dem CPR	104
f) Parteierweiternde Widerklage (Counterclaim)	105
aa) Alte Regelung nach den RSC	105
(1) Materielle Voraussetzungen	105
(2) Prozessuale Abwicklung	105
bb) Neue Regelung nach den CPR	107
(1) Materielle Voraussetzungen	107
(2) Prozessuale Abwicklung	107
g) Interventionsklage	107
aa) Alte Regelung	107

(1) Regelungsgehalt	107
(2) Prozessuale Abwicklung	108
bb) Neue Regelung	109
(1) Prozessuale Ausgestaltung	109
(2) Prozessuale Abwicklung	110
h) Joinder of Parties	110
aa) Alte Regelung	110
bb) Neue Regelung	111
i) Gerichtsstand	111
j) Stellung des Dritten	111
k) Zwang zur Drittbeteiligung	111
aa) Alte Regelung	111
bb) Neue Regelung	112
l) Representative Action	112
aa) Ausgangslage	112
bb) Regelungskonzeption der Gruppenklage	113
cc) Alte Regelung	113
(1) Materielle Voraussetzungen	113
(2) Prozessuale Abwicklung	113
(3) Urteilswirkungen	114
dd) Neue Regelung	114
(1) Materielle Voraussetzungen	114
(2) Prozessuale Abwicklung	115
(3) Urteilswirkungen	115
m) Group Litigation	115
aa) Einführung	115
bb) Materielle Voraussetzungen	116
cc) Prozessuale Abwicklung	116
dd) Stellung der Parteien	117
ee) Test Claim	118
n) Zusammenfassung	118
2. Die Drittbeteiligung in den USA	119
a) Einführung	119
b) Das Vouching In	119
aa) Einführung	119
bb) Materielle Voraussetzungen	120

cc) Prozessuale Abwicklung	120
dd) Conflicts of Interests	121
c) Third-Party Practice	122
aa) Einführung	122
bb) Materieellrechtliche Voraussetzungen	123
(1) Grundsätzliche Regelung	123
(2) Erweiterungen der Third-Party Practice	124
(a) Durchgriffshaftung	124
(b) Umfassende Verfahrensöffnung	125
(3) Widerklage Dritter versus Kläger	127
(4) Rückgriffshaftung gegen bestehende Partei	127
cc) Zeitpunkt und Zulassung der Third-Party Practice	128
(1) Zeitpunkt der Erhebung	128
(2) Genehmigungspflicht	128
dd) Besonderer Gerichtsstand	130
ee) Disposition der Parteien	130
ff) Stellung des Third-Party Defendant	131
d) Counterclaim (Cross-Claim)	132
aa) Ausgangslage	132
bb) Voraussetzungen des Cross-Claim	132
e) Interpleader	133
f) Joinder of Parties	134
g) Class Action	134
aa) Ausgangslage	134
bb) Materielle Voraussetzungen	134
cc) Prozessuale Abwicklung	135
dd) Urteilstwirkungen	135
ee) Zusammenfassung	136
h) Zusammenfassung	136

VII. Die Drittwiderklage als Instrument der Prozessökonomie – Versuch einer Bewertung	138
1. Prozessökonomie als immanentes Ziel der Drittwiderklage	138
2. Prozessökonomie – die Notwendigkeit einer Definition	138
3. Prozessökonomie im historischen Wandel	140
a) Relevanz für die Problemstellung	140
b) Römisches Recht	141

c)	Vom Reichskammergericht bis zu den preußischen Justizreformen	141
d)	Von der CPO zu den jüngsten Reformvorschlägen	142
e)	Stellungnahme	144
4.	Prozessökonomie in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft	145
a)	Definitorische Ansätze in der Rechtsprechung	145
b)	Definitorische Ansätze in der Rechtswissenschaft	145
aa)	Die Ansicht Schumanns	145
bb)	Die Ansicht v. <i>Mettenheims</i>	146
cc)	Die Ansicht Lükens	147
c)	Interdisziplinäre Ansätze	147
aa)	Ausgangslage	147
bb)	Erste Schriften der Staatswissenschaft	148
cc)	Institutionalismus und Historische Schule	149
dd)	Das Coase Theorem	151
ee)	Ökonomische Analyse des Zivilprozessrechts	152
d)	Stellungnahme	154
5.	Mikroökonomischer Lösungsansatz	156
a)	Ausgangslage	156
b)	Nutzwertanalyse zur ökonomischen Bewertung der Drittwiderklage	157
c)	Kritik der juristischen Literatur	160
d)	Rechtfertigung des Lösungsansatzes	161
6.	Zweckbestimmung des Zivilprozesses	163
a)	Ausgangslage	163
b)	Subjektive Rechte als Ausgangspunkt	166
aa)	Interessendurchsetzung als Verfahrenszweck	167
bb)	Freiheitsmodell	167
cc)	Kritik an dem subjektiven Prozesszweckverständnis	169
dd)	Stellungnahme	171
c)	Utilitaristische Verfahrensziele	171
aa)	Ausgangslage	171
bb)	Objektive Rechtsbewährung	172
cc)	Herstellungsfunktion	173
dd)	Friedensfunktion	174
ee)	Wahrheitsermittlung	175
d)	Verfassungsrechtliche Perspektive	175

aa) Justizgewährungsanspruch als Ausgangslage	175
bb) Rechtliches Gehör	176
cc) Effektiver Rechtsschutz – Prozessökonomie als Teilzweck des Zivilprozesses	177
dd) Rechtswegklarheit	179
(1) Ausgangslage	179
(2) Anforderungen an die Rechtswegklarheit	180
ee) Waffengleichheit	180
e) Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen – ein Prozesszweck?	181
aa) Ausgangslage	181
bb) Der Meinungsstand der deutschen Literatur	181
(1) Die überwiegende Ansicht in der Literatur	181
(2) Die Ansicht <i>Häsemeyers</i> und <i>Schacks</i>	182
cc) Stellungnahme	183
f) Verfahrensmaximen	184
g) Gewichtung der Prozessziele	185
aa) Ausgangslage	185
bb) Vorrang individueller Interessen	185
cc) Präferenzen innerhalb des Justizgewährungsanspruchs	185
VIII. Nutzwertanalyse der Zielbeiträge	187
1. Kategorisierung der Zielbeiträge	187
a) Vorbemerkung	187
b) Garantieklage	187
c) Interventionsklage	188
d) Eigentliche Drittwiderklage	189
e) Drittklage	189
2. Ökonomische Bewertung der Zielbeiträge	190
a) Garantieklage	190
aa) Nutzenbewertung im Hinblick auf die Prozessziele	190
bb) Nutzenbewertung im Vergleich zur Streitverkündung	191
(1) Regelungszweck der Streitverkündung	191
(2) Regelungskonzeption der Streitverkündung	191
(3) Ökonomische Bewertung	191
b) Interventionsklage	192
aa) Nutzenbewertung im Hinblick auf die Prozessziele	192

bb) Nutzenbewertung im Vergleich zur Beiladung	193
(1) Ausgangslage	193
(2) Beiladungsregelung des deutschen Verwaltungsprozessrechts	194
(3) Ökonomische Bewertung der Beiladung	195
c) Eigentliche Drittwiderklage	195
aa) Nutzenbewertung im Hinblick auf die Prozessziele	195
bb) Nutzenbewertung im Vergleich zur Prozessverbindung	196
d) Drittwiderklage	196
e) Zusammenfassung	197
3. Ventilierung der Drittwiderklagebefugnis	197
a) Steuerung durch prozessuale Ausgestaltung	197
b) Bezugsnähe Hauptprozess / Drittwiderklage („Konnexität“)	197
c) Gerichtsstand	199
aa) Ausgangslage	199
bb) Grundkonzeption des deutschen Zuständigkeitsrechts	200
cc) Besonderer Gerichtsstand in den übrigen Zielbeiträgen	201
dd) Stellungnahme	202
d) Widerklageprivilegien	203
aa) Problemstellung	203
bb) Die Ansichten der deutschen Literatur und Rechtsprechung	203
cc) Stellungnahme	204
e) Zeitpunkt	205
aa) Problemstellung	205
bb) Regelungen der untersuchten Rechtsordnungen	206
cc) Stellungnahme	207
f) Quantitative Regelung	207
aa) Lösungsmodelle in den untersuchten Rechtsordnungen	207
bb) Lösungsmodelle in der deutschen Rechtslehre	208
(1) Prozesstrennung gem. § 147 ZPO	208
(2) Repräsentationsgedanke des englischen und amerikanischen Zivilprozessrechts	208
(3) Übersichtlichkeit als Zulassungskriterium	209
(4) Testfall-Verfahren nach dem englischen CPR	210
cc) Rechtsgedanke des § 65 Abs. 3 VwGO	211
dd) Stellungnahme	212

Inhaltsverzeichnis	15
g) Missbrauch	212
aa) Lösungen in den untersuchten Rechtsordnungen	212
bb) Stellungnahme	214
h) Zwang zur Drittwiderklage	214
aa) Problemstellung	214
bb) Stellungnahme	216
IX. Zusammenfassung	217
Literaturverzeichnis	221
Sachverzeichnis	236

Abkürzungen

Die Abkürzungen entsprechen den üblichen. Für Zweifelsfälle wird auf *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Auflage, Berlin/New York 1983 sowie auf A Uniform System of Citation, 15. Auflage, Cambridge, Mass., 1991, verwiesen.

I. Einleitung

1. Prolog

Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 17. 10. 1963¹ ist in deutschen Gerichtssälen die Widerklage gegen einen Dritten insoweit zulässig, als sich die Widerklage *auch* gegen den Kläger richtet. Wie die Entscheidung weiter ausführt, werde damit „in hohem Maße praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen“, dass einer „Vervielfältigung und Zersplitterung“² der Prozesse begegnet werde.³ Ungeachtet dieses Votums dauert die Kontroverse um die Drittwiderklage in Lehre und Rechtsprechung unvermindert an und erst kürzlich haben *Vollkommer* und *Vollkommer* Bilanz gezogen, wonach „auch gut 37 Jahre nach der erstmaligen Anerkennung der parteierweiternden Drittwiderklage durch den BGH (...) sich die Diskussion noch (oder wieder?) am Anfang (befindet)“.⁴

Die „praktischen Bedürfnisse“ der Drittbeteiligung an der Widerklage, ihre Grenzen und Möglichkeiten zur optimierenden Ressourcenallokation aufzuzeigen, ist Gegenstand dieser Arbeit.

2. Einführung in die Problemstellung

Im Buch über den Fund, das entlaufene Tier und den entlaufenen Sklaven wird von *Malik b. Anas*⁵ folgender Fall behandelt:

Ein Mann, der sich auf einer Reise nach Ifrigiya befindet, erkennt in Fustat ein Reittier wieder, das ihm gehört. Er bringt dafür Beweis und verlangt das Tier heraus. Der Besitzer behauptet, das Tier von einem Mann in Syrien gekauft zu haben. Auf die entsprechende Frage hin, wie die Interessen aller Beteiligten gewahrt werden können, antwortet *Malik*, dass dem Käufer das Recht zusteht, sich das Tier aushändigen zu lassen und mit ihm nach Syrien zu gehen, um den Verkäu-

¹ BGHZ 40, 185 (Urt. v. 17. 10. 1963 – II ZR 77 / 61).

² BGHZ 40, 185 (188).

³ Zuletzt bestätigt in NJW 2001, 2094.

⁴ Vollkommer / Vollkommer, Abschied von der parteierweiternden Widerklage? Kritische Bemerkungen zu BGH, Beschluss vom 22. Februar 2000, X ARZ 522 / 99WRP 2000, 1062 (1068).

⁵ Malik b. Anas wurde um 708 A.D. geboren und wirkte als Rechtsgelehrter in Medina. Sein Rechtsbuch, die Muwatta, fasst das damals in Medina herrschende Recht in Fällen zusammen.

fer in Regress zu nehmen. Der Abhängigkeit des ersten Verfahrens zum anschließenden Rückgriffsprozess des Käufers trug *Malik* nur dadurch Rechnung, dass der obsiegende Teil dem Regressberechtigten das Beweismittel zur Verfügung stellen musste, um dessen Position im Streit mit dem Verkäufer zu verbessern. Der Käufer konnte sich auf den Ausgang des Erstverfahrens nicht berufen. Vielmehr musste in einem gesonderten Verfahren erneut über die Verfügungsbefugnis und die Eigentumsverhältnisse befunden werden, obwohl die streitentscheidende Frage schon einmal eruiert und entschieden worden war.

Neben dem doppelten Verfahrensaufwand lief der Käufer Gefahr, im Rechtsstreit gegen den Verkäufer zu unterliegen, weil der Kadi die Beweis- oder Rechtslage abweichend von dem Ersturteil würdigt, mit der Folge das Reittier an den Eigentümer herausgeben zu müssen, ohne den Kaufpreis durch den Verkäufer zurückzuerhalten. Diese beiden Argumente bilden die zentrale Überlegung, mehrere Verfahren, die einen Nexus in rechtlicher oder faktischer Sicht aufweisen, zu einem einheitlichen Rechtsstreit zu verbinden. Der historische Gesetzgeber hatte diese Problemstellung durch das Instrument der Streitverkündung zu lösen versucht, obwohl nur wenige Jahre vor dem Beginn der Beratungen folgender spektakuläre Fall die Fachwelt beschäftigte, den *Wernz* wie folgt schildert:

„Am 28. August 1855 verkaufte B an A um den Preis von Fl 77 einen mageren Ochsen, welcher anfangs September an Lungenfäule verendete. A klagte gegen B auf Rückzahlung des erlegten Kaufpreises. Da der Ochse innerhalb der gesetzlichen Garantiefrist durch sechs Hände gegangen war, verkündete B dem C, C dem D, D dem E, E dem F und F schließlich dem G den Streit. Der Prozess wurde in gewohnter Weise geführt, mit obligaten Widersprüchen und Beweisen und endete in verurteilendem Erkenntnis vom 17. Oktober 1857. Am 16. März 1858 erhob B Gewährschaftsklage gegen C auf Zahlung von Fl 319. Endurteil am 9. April 1861. Am 26. August 1861 erhob C Klage gegen D auf Zahlung von Fl 561. Endurteil am 12. November 1863. Am 27. Juli 1864 erhob D Klage gegen E auf Zahlung von Fl 963. In all diesen Rechtsstreitigkeiten wurden der Verkauf sowie die Identität des Ochsen bestritten, und es mussten Beweise geführt werden, welche natürlich im Verlaufe der Zeit immer schwieriger wurden, obgleich man durch kunstvolle Aufbewahrung der Ochsenhaut zu helfen versucht hatte. Im letzten Rechtsstreite erging am 17. Mai 1868 (!) Erkenntnis des Oberappellationsgerichts, welches dem Kläger D den Erfüllungsseid über die Identität des Ochsen auferlegte.“⁶

Indem die Gewährleistungskette nicht in einem Verfahren abgehandelt werden konnte, zog sich die abschließende Entscheidung 13 Jahre hin, beschäftigte zahllose Richter mit demselben Sachverhalt und – führte die Parteien an den Rand des Ruins. Während England 1873 das der deutschen Streitverkündung nicht unähnliche Institut des „*vouching in*“ durch die „*third-party practice*“ ersetzte, hielt die Reichscivilgesetzgebungscommission an der Streitverkündung fest. Seit ihrem Inkrafttreten wurde die Richtigkeit dieser Entscheidung immer wieder kontrovers diskutiert, wobei der Eingriff in die Zweiparteienstruktur von den Befürwortern

⁶ Wernz, *Commentar zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern*, 1871, S. 100, 101.

seit jeher mit dem Verweis auf die Zweckmäßigkeit, Praktikabilität oder – überwiegend – schlicht die Prozessökonomie gerechtfertigt wird, während die Gegner dieselbe Argumentation ins Feld führen.

Die argumentative Verknüpfung von Mehrparteienstreit und Prozessökonomie verleiht der Thematik besondere Aktualität, indem die Rationalisierung und Optimierung des Verfahrensrechts zunehmend auch in der deutschen Rechtswissenschaft in den Vordergrund tritt. Dieses zunehmende Interesse geht einher mit der immer deutlicher artikulierten Kritik der Politik sowie der Rechtsuchenden an den bestehenden Verfahrensstrukturen. Wie der Referentenentwurf „Gesetz zur Reform des Zivilprozesses“ darlegt, genüge das deutsche Zivilverfahrensrecht „den berechtigten Ansprüchen der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft nicht mehr“. ⁷ Ein Zivilprozessrecht mit solchem Testat, das schon vielfach artikuliert worden ist, ⁸ kann sich eine moderne, wettbewerbsfähige Industriegesellschaft nicht (mehr) leisten. Der schnelle Umschlag an Waren und Dienstleistungen erfordert eine Justiz, die mit der gesellschaftsökonomischen Entwicklung Schritt hält. Daneben müssen, wie der Referentenentwurf im Hinblick auf den Staatshaushalt ausführt, „durch effiziente Verfahrensausgestaltung die Arbeitskräfte dort konzentriert werden, wo sie gebraucht werden“. ⁹ Der verantwortungsbewusste Umgang mit der kostbaren – nicht beliebig vermehrbaren – Ressource Justiz, die Prozessrationalisierung, darf nicht (mehr) Randaspekt der Rechtswissenschaft sein, sondern muss als gesellschaftlicher Auftrag verstanden werden, die vorhandenen Ressourcen besser zu nutzen, um das Recht schneller und besser zu verwirklichen. ¹⁰

Um diesem Mandat gerecht zu werden, kann die prozessökonomische Untersuchung nicht auf den status quo beschränkt bleiben, vielmehr soll, wie *Ballerstedt* es formuliert, der Blick in die „legislatorische Zukunft“ ¹¹ gerichtet werden, um einen progressiven Beitrag zur Verbesserung der derzeitigen Verfahrensstrukturen leisten zu können. Dabei darf die Tragweite dieses „Blicks in die Zukunft“ nicht unterschätzt werden, greift das Mehrparteienverfahren doch nachhaltig in die Balance der bipolaren Zivilprozessstruktur ein. ¹² Der deutsche Zivilprozess hat

⁷ Bundesministerium der Justiz, Gesetz zur Reform des Zivilprozesses, Referentenentwurf, S. 59.

⁸ Vgl. bereits Otto Bähr 1885 in: Iherings Jahrbuch 23, S. 432: „Bleiben die Zustände wie sie gegenwärtig sind, so wage ich vorauszusagen, daß im Laufe eines Menschenalters der Wert unserer Rechtsprechung durch die Verlotterung des Prozeßes tief gesunken sein wird“.

⁹ Bundesministerium der Justiz, Gesetz zur Reform des Zivilprozesses, Referentenentwurf, S. 60.

¹⁰ Zum Vergleich: 1992 waren in den alten Bundesländern 1.261.405 Zivilverfahren anhängig, 1998 bereits 1.404.741 Verfahren, sodass in nur sechs Jahren eine prozentuale Steigerung von 15% zu verzeichnen ist (Quelle: Bundesministerium der Justiz, Zahlen aus der Justiz, IV Geschäftsbelastung bei den Gerichten, S. 3, Stand 16. 08. 2000).

¹¹ Ballerstedt, Über Zivilrechtsdogmatik, in: FS Flume zum 70. Geburtstag, S. 258.

¹² Vollkommer / Vollkommer, WRP 2000, 1062 (1065).